



Member of IFF - International Floorball Federation
Ordentliches Mitglied der Bundes Sport Organisation

Österreichischer Floorball Verband (ÖFBV)

Austrian Floorball Association - AFA

Adresse: Andromedastr. 60, 4030 Linz, Austria

Fax: 0043-732/281432, ZVR Zahl: 001875439

Email: office@floorball.at, Homepage: <http://www.floorball.at>

COVID-19-Präventionskonzept zur Minimierung des Infektionsrisikos

Wenn es bei Sportarten bei sportartspezifischer Ausübung zu Körperkontakt kommt – das ist bei den meisten Formen von Mannschafts- und Kampfsportarten der Fall – ist vom Verein oder vom Betreiber/von der Betreiberin der Sportstätte ein **COVID-19-Präventionskonzept** auszuarbeiten bzw. umzusetzen.¹

Nach dem Schutzkonzept haben wir jetzt also ein Präventionskonzept erarbeitet, angelehnt an die Vorgaben des zuständigen Ministeriums BMKOES², des Schutzkonzeptes des ÖFBV, Anregungen des ÖLV (Österr, Leichtathletik Verbandes)³, einer Vorlage für ein Präventionskonzeptes der Sportunion⁴, Anregungen des Eishockeyverbandes⁵, Informationen aus dem Rechtsinformationssystem des Bundes RIS⁶ und einem Expertenpaper⁷.

Abstand halten und Vorsichtsmaßnahmen in allen organisatorischen Bereichen sind aber nach wie vor angebracht.⁸

Jede Spielerin / jeder Spieler nimmt auf eigene Gefahr am Trainingsbetrieb teil und ist sich den Risiken einer erhöhten Übertragbarkeit des Virus durch die Sportausübung bewusst.

Bei Kindern und Jugendlichen haben die Erziehungsberechtigten das Risiko abzuwägen und über die Teilnahme ihrer Tochter / ihres Sohnes zu entscheiden.

Die Letztverantwortung für das Präventionskonzept des Vereins und dessen Einhaltung liegt immer beim Vereinsvorstand und den TrainerInnen.

Der Trainer hat die Einhaltung der Vorgaben im Rahmen des Trainings zu überwachen und Sportler, die sich nicht konform verhalten, vom Trainingsbetrieb auszuschließen.

Wichtig: Alle Beteiligten verhalten sich jederzeit solidarisch und stellen mit hoher Selbstverantwortung die Einhaltung des Präventionskonzeptes sicher und halten sich an alle Maßnahmen sowie an die Vorgaben der Behörden

¹ Vgl. <https://www.bmkoes.gv.at/Themen/Corona/H%C3%A4ufig-gestellte-Fragen-Sport-Veranstaltungen.html>

² Vgl. <https://www.bmkoes.gv.at/Themen/Corona/H%C3%A4ufig-gestellte-Fragen-Sport-Veranstaltungen.html>

³ Vgl. <https://www.oelv.at/de/newsshow-covid-19-lockerungsverordnung-macht-per-2.-juli-wieder-alles-moeglich>

⁴ Vgl. <https://sportunion.at/ooe/corona-virus/>

⁵ Vgl. <https://www.hockey.at/beitrag/neue-covid-19-regeln.html>

⁶ Bundesrecht konsolidiert: Gesamte Rechtsvorschrift für COVID-19-Lockerungsverordnung, Fassung vom 03.07.2020: Limk: <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20011162&FassungVom=2020-07-03>

⁷ Vgl.:

file:///C:/Users/PETERE~1/AppData/Local/Temp/DtschZSportmed_PositionStand_Niess_German_Return_to_Sports_in_Coronavirus_Pandemic__SARS-CoV-2_COVID-19_2020-5.pdf

⁸ Vgl. <https://www.oelv.at/de/newsshow-covid-19-lockerungsverordnung-macht-per-2.-juli-wieder-alles-moeglich>

Konto: Sparkasse Oberösterreich, Kontonr.: 32100480155, BLZ: 20320

Account:, IBAN (International Bank Account Number): AT96 2032 0321 0048 0155



Member of IFF - International Floorball Federation
Ordentliches Mitglied der Bundes Sport Organisation

Österreichischer Floorball Verband (ÖFBV)

Austrian Floorball Association - AFA

Adresse: Andromedastr. 60, 4030 Linz, Austria

Fax: 0043-732/281432, ZVR Zahl: 001875439

Email: office@floorball.at, Homepage: <http://www.floorball.at>

1. Verhaltensregeln von SportlerInnen, BetreuerInnen und TrainerInnen⁹

- Ab 1. Juli muss **bei der Sportausübung kein Sicherheitsabstand** mehr eingehalten werden. Damit werden Mannschaftssportarten wieder in vollem Umfang möglich. **Vor und nach dem Sport** gilt weiterhin die **Grundregel**: Halten Sie mindestens **einen Meter Abstand** zu anderen Personen.¹⁰ Also in Kürze: Generell ist beim Aufenthalt ein Meter Abstand zu halten. Bei der Sportausübung muss kein Mindestabstand eingehalten werden.¹¹
- Gruppenzusammensetzungen:
 - Bis 31. Juli dürfen an einer Veranstaltung ohne zugewiesene und gekennzeichnete Sitzplätze - dazu zählen auch Trainings - maximal 100 Personen teilnehmen, ab 1. August maximal 200 Personen¹², ab Oktober durften wieder die Teams in Mannschaftsgröße spielen samt Betreuerstab.
 - gleiche Guppenzusammensetzung (Haushaltsgruppen)
 - überschaubare Gruppengröße
 - Anmeldesystem (Tracinglisten)
 - dokumentierte Teilnahme
- Die Zusammensetzung der Gruppen ist **schriftlich** festzuhalten¹³.
- Die TrainerInnen/ Coaches der Gruppe sind fix den jeweiligen Gruppen zuzuteilen¹⁴.
- Zu außenstehenden Personen/ Personal bzw. **zwischen den Gruppen** (gilt für TeilnehmerInnen und BetreuerInnen) muss der Mindestabstand von 1 Meter eingehalten werden. Auch bei TrainerInnen/ Coaches-Besprechungen ist diese Regelung einzuhalten¹⁵.
- **Besonderer Schutz von Risikogruppen**
 - Personen, die Symptome aufweisen oder sich krank fühlen, dürfen am Sportbetrieb nicht teilnehmen.
 - Kinder und unmündige Minderjährige (unter 14 Jahre) sind in der Regel während des Aufenthaltes auf der Sportstätte von einer volljährigen Person (ab 18 Jahre) zu beaufsichtigen.
 - Bei der Nichteinhaltung der Maßnahmen können Sportstättenbetreiber einen Platzverweis aussprechen.
 - Auf Angehörige von Risikogruppen (z.B. Vorerkrankungen wie Diabetes oder Immunsuppression) ist besondere Rücksicht zu nehmen (z.B. durch Individualtraining).
- **Anreise, Ankunft und Abreise zum und vom Trainingsort (Verkehrsbeschränkungen)**
 - Die Anreise von allen Teammitgliedern zum Trainingsort erfolgt individuell mit dem Auto, Fahrrad, zu Fuß,.... Auf den öffentlichen Verkehr/ Fahrgemeinschaften ist, wenn immer möglich, zu verzichten.
 - Bei der Bildung von Fahrgemeinschaften von Personen, die nicht in einem gemeinsamen Haushalt leben, dürfen pro Sitzreihe einschließlich dem/der LenkerIn nur zwei Personen befördert werden.
 - Öffentliche Verkehrsmittel¹⁶
Im Massentransportmittel ist gegenüber Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, ein Abstand von mindestens einem Meter

⁹ Vgl. <https://www.oelv.at/de/newsshow-covid-19-lockerungsverordnung-macht-per-2.-juli-wieder-alles-moeglich>

¹⁰ Vgl. <https://www.bmkoes.gv.at/Themen/Corona/H%C3%A4ufig-gestellte-Fragen-Sport-Veranstaltungen.html>

¹¹ Vgl. <https://www.bmkoes.gv.at/Themen/Corona/H%C3%A4ufig-gestellte-Fragen-Sport-Veranstaltungen.html>

¹² Vgl. <https://www.bmkoes.gv.at/Themen/Corona/H%C3%A4ufig-gestellte-Fragen-Sport-Veranstaltungen.html>

¹³ Vgl. <https://sportunion.at/ooe/corona-virus/>

¹⁴ Vgl. <https://sportunion.at/ooe/corona-virus/>

¹⁵ Vgl. <https://sportunion.at/ooe/corona-virus/>

¹⁶ Bundesrecht konsolidiert: Gesamte Rechtsvorschrift für COVID-19-Lockerungsverordnung, Fassung vom 03.07.2020: Limk: <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20011162&FassungVom=2020-07-03>



Member of IFF - International Floorball Federation
Ordentliches Mitglied der Bundes Sport Organisation

Österreichischer Floorball Verband (ÖFBV)

Austrian Floorball Association - AFA

Adresse: Andromedastr. 60, 4030 Linz, Austria

Fax: 0043-732/281432, ZVR Zahl: 001875439

Email: office@floorball.at, Homepage: <http://www.floorball.at>

einzuhalten und eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende mechanische Schutzvorrichtung zu tragen. Ist auf Grund der Anzahl der Fahrgäste sowie beim Ein- und Aussteigen die Einhaltung des Abstands von mindestens einem Meter nicht möglich, kann davon ausnahmsweise abgewichen werden.

- Eltern / Begleitpersonen bringen die Kinder / Jugendlichen zum Trainingsort und holen sie nach Trainingsende wieder ab – keine Anwesenheit während des Trainings!
 - Im Zuge der Abhol- und Bring-Situation, wo noch keine Einteilung in Kleingruppen stattgefunden hat, ist zwischen allen TrainerInnen/ Coaches, Eltern, TeilnehmerInnen der Mindestabstand von 1 Meter einzuhalten¹⁷.
 - Alle Türen der Sportstätten werden falls möglich offengelassen, was das Berühren der Türgriffe durch die Teammitglieder vermeidet.
 - Bei der Begrüßung ist auf das Social Distancing zu achten:
 - Alle Teammitglieder halten mindestens einen Meter Abstand zueinander.
 - Händeschütteln, Begrüßungsküsse, Abklatschen etc. sind in jedem Fall zu unterlassen.
 - Auf den Parkplätzen der Sportstätten gelten dieselben Regelungen wie für öffentliche Orte. Zwischen Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, ist ein Abstand von mindestens einem Meter einzuhalten.
 - Aufenthalt ist nur für die Durchführung des Trainings auf der Sportstätte erlaubt, Zuschauer sind keine erlaubt.
- Wiederaufnahme des Trainings nach einer Corona-Infektion
Das Coronavirus kann neben der Lunge auch andere wichtige Organe, wie das Herz, angreifen und nachhaltig schädigen. Daher ist, auch bei asymptomatischen Verläufen der Infektion, besondere Vorsicht geboten. Der Wissenschaftsrat der Deutschen Gesellschaft für Sportmedizin und Prävention und die Medizinische Kommission des Deutschen Olympischen Sportbundes haben gemeinsam mit Fachleuten aus der Schweiz, Österreich und Luxemburg Empfehlungen für die Rückkehr ins Training erarbeitet: Vgl. Link¹⁸. Die Fachleute empfehlen vor der Wiederaufnahme des Trainings eine ärztliche Untersuchung. Für Fragen an die [Coronavirus-Hotlines wenden](#).

2. Vorgaben für Trainings- und Wettkampfinfrastruktur¹⁹

- a. Einhalten der übergeordneten Grundsätze in adäquaten oder angepassten Trainings-, bzw. Übungsformen
 - Vorgaben für den Trainingsbetrieb
 - Es werden Trainingsgruppen gebildet.
 - Diese Gruppen bleiben über einen längeren Zeitraum (über mehrere Trainings) bestehen. Die Zusammensetzung der Kleingruppen sollte gleichbleiben (die gleichen Sportler trainieren miteinander).
 - Unterschiedliche Trainingsgruppen sollten einander nach Möglichkeit nicht begegnen (zeitlich versetztes Training mit Pause zwischen den Einheiten oder örtlich getrennte Gruppen, die einander nicht begegnen).
 - Der Verein erstellt einen entsprechenden Plan der Trainingszeiten und -Orte der jeweiligen Gruppen.

¹⁷ Vgl. <https://sportunion.at/oe/corona-virus/>

¹⁸ Vgl.:

file:///C:/Users/PETERE~1/AppData/Local/Temp/DtschZSportmed_PositionStand_Niess_German_Return_to_Sport_s_in_Coronavirus_Pandemic_SARS-CoV-2_COVID-19_2020-5.pdf

¹⁹ Vgl. <https://www.oelv.at/de/newshow-covid-19-lockerungsverordnung-macht-per-2.-juli-wieder-alles-moeglich>

Konto: Sparkasse Oberösterreich, Kontonr.: 32100480155, BLZ: 20320

Account:, IBAN (International Bank Account Number): AT96 2032 0321 0048 0155



Member of IFF - International Floorball Federation
Ordentliches Mitglied der Bundes Sport Organisation

Österreichischer Floorball Verband (ÖFBV)

Austrian Floorball Association - AFA

Adresse: Andromedastr. 60, 4030 Linz, Austria

Fax: 0043-732/281432, ZVR Zahl: 001875439

Email: office@floorball.at, Homepage: <http://www.floorball.at>

- Die Sportler / Trainingsgruppen sind immer von einem Trainer zu begleiten – insbesondere bei Kindern und unmündigen Minderjährigen (unter 14 Jahre) – Aufsichtspflicht!
 - Auf Angehörige von Risikogruppen (z.B. Vorerkrankungen wie Diabetes oder Immunsuppression bzw. Personen über 65 Jahre) ist besondere Rücksicht zu nehmen. Diese sollten nur alleine trainieren bzw. keine Trainings leiten.
 - Die Sportler sind vor dem Training über die einzuhaltenden Regeln / Vorschriften zu informieren.
- Protokollierung (Tracingliste)
 - Die Gruppenmitglieder werden vor jeder Trainingseinheit namentlich protokolliert. Seitens des Vereines (Vereinsvorstand), ist eine Trainingsliste zu führen, wer an welchem Tag zu welcher Uhrzeit auf der Sportanlage trainiert hat. Diese Liste muss jederzeit zur Einsicht bereitgehalten werden (dient zur Nachverfolgung etwaiger Ansteckungsketten).

b. Material

- Jeder Spieler und Torhüter benutzt ausschließlich sein eigenes Floorballmaterial (Stock, Schutzbrille, Schuhe, Stützen, Schweißbänder, Helm, Schutzkleider, Handschuhe).
- Es wird nur die eigene Trinkflasche verwendet. Diese wird bereits zuhause aufgefüllt.
- Gemeinsam genutztes Material (Langbänke, Schwedenkästen, Medizinbälle, etc.) aus dem Geräteraum muss vor und nach dem Gebrauch desinfiziert werden.
- Kann gemeinsam genutztes Material nicht desinfiziert werden, ist auf den Gebrauch zu verzichten.
- Material und Stationen im Gym/Kraftraum sind nach jedem Gebrauch zu desinfizieren.
- Die Floorballtore werden jeweils vom Torhüter mit Handschuhen aus dem Geräteraum geholt und an der richtigen Stelle platziert.
- Die Floorballbälle werden von einer Person in das dafür vorgesehene Behältnis befördert.
- Darüber hinaus sind Sportgeräte, die mit den Händen berührt werden (z.B. Banden), bevor eine andere Person sie benutzt, zu desinfizieren.
- Der Trainer versorgt allfällige Trainingsmaterialien und sorgt für dessen Desinfektion.

c. Risiko/Unfallverhalten

Auf verletzungsgefährdende Übungen/Spielformen (z.B. Warm-up-Spiele) ist zu verzichten.

3. Hygiene- und Reinigungsplan für Infrastruktur und Material²⁰

- Geräte sollten weiterhin regelmäßig desinfiziert werden.²¹

²⁰ Vgl. <https://www.oelv.at/de/newsshow-covid-19-lockerungsverordnung-macht-per-2.-juli-wieder-alles-moeglich>

²¹ Vgl. <https://www.oelv.at/de/newsshow-covid-19-lockerungsverordnung-macht-per-2.-juli-wieder-alles-moeglich>

Konto: Sparkasse Oberösterreich, Kontonr.: 32100480155, BLZ: 20320

Account:, IBAN (International Bank Account Number): AT96 2032 0321 0048 0155



Member of IFF - International Floorball Federation
Ordentliches Mitglied der Bundes Sport Organisation

Österreichischer Floorball Verband (ÖFBV)

Austrian Floorball Association - AFA

Adresse: Andromedastr. 60, 4030 Linz, Austria

Fax: 0043-732/281432, ZVR Zahl: 001875439

Email: office@floorball.at, Homepage: <http://www.floorball.at>

4. Regelungen zum Verhalten beim Auftreten einer SARS-CoV-2-Infektion^{22 und 23 und 24}

- Treten bei einem Teammitglied oder jemandem des Staffs Krankheitssymptome auf, ist diese **Person sofort vom Team zu trennen**. Auch Personen mit leichten Krankheitssymptomen dürfen nicht am Training teilnehmen.
- Die Definition eines **Raumes**, der im Falle einer **Isolierung** benötigt wird, ist im Vorhinein festzulegen.
- Dabei gelten für den potenziell Infizierten die Richtlinien des Gesundheitsministeriums:
 - zu Hause bleiben (Selbstisolation)
 - den Kontakt mit dem Hausarzt aufnehmen
- Das betroffene **Team** und das nähere Umfeld ist umgehend über die Krankheitssymptome zu **informieren**.
- Die Verantwortlichen müssen sofort die **Gesundheitshotline 1450** sowie die zuständige **Gesundheitsbehörde** anrufen.
- **Weitere Schritte** werden von den örtlich **zuständigen Gesundheitsbehörden**/Amtsarzt/Amtsärztin verfügt. Testungen und ähnliche Maßnahmen erfolgen auf Anweisung der Gesundheitsbehörden. Der Verein hat die Umsetzung der Maßnahmen zu unterstützen.
- Die Verantwortlichen informieren unverzüglich die **Eltern bzw. Erziehungsberechtigten** des/der unmittelbar Betroffenen.
- Der Verein informiert die **örtlich zuständige Gesundheitsbehörde** (BH, Magistrat, Amtsarzt/Amtsärztin).
- **Dokumentation**, welche Personen Kontakt zur betroffenen Person haben bzw. hatten sowie die Art des Kontakts. (z. B. mit Hilfe von Listen der Teilnehmer/Teilnehmerinnen).
- Sollte das betroffene Kind in der **Rettung** transportiert werden müssen, so soll die/der **BetreuerIn** das Kind mit Mund-Nasen-Schutz im Krankenwagen **begleiten**.
- Sollte ein Erkrankungsfall bestätigt werden, erfolgen weitere Maßnahmen (z.B. Desinfektion der Sportstätte) entsprechend den Anweisungen der örtlich zuständigen Gesundheitsbehörde.
- Um im Anlassfall entsprechend geordnet vorgehen zu können, müssen die **Kontaktdaten** aller Teilnehmer/Teilnehmerinnen bzw. der Erziehungsberechtigten zur Verfügung stehen.

5. System zur Erfassung von Anwesenheiten auf freiwilliger Basis²⁵

- Teilnehmerlisten
- Contact-Tracing: Tracing App: Wir empfehlen allen in den Trainingsbetrieb involvierten Personen, sich bei der der Österr. Tracing App des Roten Kreuzes anzumelden und am Programm teilzunehmen.

²² Vgl. <https://www.oelv.at/de/newsshow-covid-19-lockerungsverordnung-macht-per-2.-juli-wieder-alles-moeglich>

²³ Vgl. <https://sportunion.at/oe/corona-virus/>

²⁴ Vgl. <https://www.bmkoes.gv.at/Themen/Corona/H%C3%A4ufig-gestellte-Fragen-Sport-Veranstaltungen.html>

²⁵ Vgl. Vgl. <https://www.oelv.at/de/newsshow-covid-19-lockerungsverordnung-macht-per-2.-juli-wieder-alles-moeglich>



Member of IFF - International Floorball Federation
Ordentliches Mitglied der Bundes Sport Organisation

Österreichischer Floorball Verband (ÖFBV)

Austrian Floorball Association - AFA

Adresse: Andromedastr. 60, 4030 Linz, Austria

Fax: 0043-732/281432, ZVR Zahl: 001875439

Email: office@floorball.at, Homepage: <http://www.floorball.at>

6. Schulung von Sportlern und Betreuern in Hygiene, Verpflichtung zum Führen von Aufzeichnungen zum Gesundheitszustand²⁶

- TrainerInnen/ Coaches sind vor Beginn der Trainings über COVID-19-relevante Fragestellungen zu unterrichten, **insbesondere sind allen TrainerInnen die Inhalte dieses Präventionskonzeptes zur Kenntnis zu bringen.**
- Zudem sollen die TrainerInnen/ Coaches über Symptome und Maßnahmen zum notwendigen Eigenschutz und Fremdschutz unterrichtet werden.²⁷

Häufigste Symptome	Seltene Symptome	Schwere Symptome
Fieber	Gliederschmerzen	Atembeschwerden oder Kurzatmigkeit
Trockener Husten	Halsschmerzen	Schmerzen oder Druckgefühl im Brustbereich
Müdigkeit	Durchfall	Verlust der Sprach- oder Bewegungsfähigkeit
	Bindehautentzündung	
	Kopfschmerzen	
	Verlust des Geschmacks- oder Geruchssinns	
	Verfärbung an Fingern oder Zehen oder Hautausschlag	

Im Durchschnitt vergehen ab der Infektion mit dem Virus 5–6 Tage, bis bei einer Person Symptome auftreten. Es kann jedoch auch bis zu 14 Tage dauern. Die Unterweisung aller TrainerInnen/ Coaches ist **nachweislich durch Unterschrift zu dokumentieren**. Kinder und Jugendliche sind neben der Einhaltung der Hygienemaßnahmen auch zum Thema COVID-19 altersadäquat zu informieren, warum ein bestimmtes Verhalten für alle notwendig ist.²⁸

- Hygienemaßnahmen:
 - **Händewaschen:** Bei Betreten der Einrichtung und bei Bedarf (z.B. Niesen). Dabei die entsprechenden Empfehlungen zu beachten (mind. 30 Sekunden, warmes Wasser, Seife)
 - **Möglichkeit der Händedesinfektion schaffen (für Kinder unerreichbar verwahren).** Bitte jedoch keinesfalls zugleich Händewaschen und Desinfizieren: Händewaschen ist vorzuziehen. Verwendung von geeigneten Desinfektionsmitteln nur dann, wenn es keine Möglichkeit zum Händewaschen gibt.

²⁶ Vgl. <https://www.oelv.at/de/newshow-covid-19-lockerungsverordnung-macht-per-2.-juli-wieder-alles-moeglich>

²⁷ Vgl. <https://sportunion.at/oe/corona-virus/>

²⁸ Vgl. <https://sportunion.at/oe/corona-virus/>



Member of IFF - International Floorball Federation
Ordentliches Mitglied der Bundes Sport Organisation

Österreichischer Floorball Verband (ÖFBV)

Austrian Floorball Association - AFA

Adresse: Andromedastr. 60, 4030 Linz, Austria

Fax: 0043-732/281432, ZVR Zahl: 001875439

Email: office@floorball.at, Homepage: <http://www.floorball.at>

- Alters- und situationsadäquate **Aufklärung der Kinder und Jugendlichen über Hygiene** (Husten/Niesen, ...)
 - Werden **Sportgeräte** (Tennisschläger, Speer, Hantel etc.) von unterschiedlichen Teilnehmerinnen und Teilnehmern verwendet, so sind diese zu **desinfizieren**.
 - Körperliche Kontakte wie **Händeschütteln, Abklatschen, Umarmen** sind möglichst zu unterlassen.²⁹
 - Das Trinken direkt von **Wasserhähnen** sowie die geteilte Verwendung von Trinkgefäßen ist nicht erlaubt.³⁰
 - In den **Garderoben** und **Duschen** ist ein möglichst großer Abstand einzuhalten (mind. 1 Meter) und die Hygienemaßnahmen sind einzuhalten.³¹
 - Ganz allgemein appellieren wir an das **selbstverantwortliche Handeln** jedes Einzelnen!³²
 - bei der Sportausübung muss kein Mund-Nasen-Schutz getragen werden
 - Kinder und unmündige Minderjährige (unter 14 Jahre) sind in der Regel während des Aufenthaltes auf der Sportstätte von einer volljährigen Person (ab 18 Jahre) zu beaufsichtigen.³³
- Covid 19-Beauftragter

Die Lockerungsverordnung sieht seit 1. Juli bei Veranstaltungen mit mehr als 100 Teilnehmer/Teilnehmerinnen neben einem Präventionskonzept auch die Bestellung eines/einer COVID-19-Beauftragten vor.

Zur Zeit haben wir keine solche Veranstaltung. Wir werden uns bemühen, uns in diese Richtung fortzubilden bzw. uns zu informieren z.B. über den [Online-Kurs des Roten Kreuzes](#).

Aufgaben:

Jeder Organisator von Veranstaltungen mit über 100 Personen hat einen COVID-19-Beauftragten zu bestellen und ein COVID-19-Präventionskonzept auszuarbeiten und dieses umzusetzen. Das COVID-19-Präventionskonzept hat insbesondere Vorgaben zur Schulung der Mitarbeiter und basierend auf einer Risikoanalyse Maßnahmen zur Minimierung des Infektionsrisikos zu beinhalten. Hierzu zählen insbesondere:

- Regelungen zur Steuerung der Besucherströme,
- spezifische Hygienevorgaben,
- Regelungen zum Verhalten bei Auftreten einer SARS-CoV-2-Infektion,
- Regelungen betreffend die Nutzung sanitärer Einrichtungen,
- Regelungen betreffend die Verabreichung von Speisen und Getränken.
- Die Teilnehmerzahl bei Breitensportveranstaltungen ist vorerst mit 100 Personen begrenzt.³⁴

²⁹ Vgl. <https://www.hockey.at/beitrag/neue-covid-19-regeln.html>

³⁰ Vgl. <https://www.hockey.at/beitrag/neue-covid-19-regeln.html>

³¹ Vgl. <https://www.hockey.at/beitrag/neue-covid-19-regeln.html>

³² Vgl. <https://www.hockey.at/beitrag/neue-covid-19-regeln.html>

³³ Vgl. <https://www.bmkoes.gv.at/Themen/Corona/H%C3%A4ufig-gestellte-Fragen-Sport-Veranstaltungen.html>

³⁴ <https://www.bmkoes.gv.at/Themen/Corona/H%C3%A4ufig-gestellte-Fragen-Sport-Veranstaltungen.html>



Member of IFF - International Floorball Federation
Österreichisches Mitglied der Bundes Sport Organisation

Österreichischer Floorball Verband (ÖFBV)

Austrian Floorball Association - AFA

Adresse: Andromedastr. 60, 4030 Linz, Austria

Fax: 0043-732/281432, ZVR Zahl: 001875439

Email: office@floorball.at, Homepage: <http://www.floorball.at>

Aktualisierungen November 2020:

Trainings im November: alle Trainings und Veranstaltungen/ Spieltage werden im November abgesagt (Jugend, Masters, Gaming) oder verschoben (U16-Jugendspieltage., Kleinfeld-Bundesliga am 14.11), außer das Training und Spiele der Spitzensport-Gruppe (BULI-Herren, BULI-Damen).

Das BULI-Herren und BULI-Damen Team darf weiter trainieren und Wettkämpfe durchführen.

Im Detail:

Für uns wichtige Punkte aus dem BUNDESGESETZBLATT FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH, Ausgegeben am 1. November 2020, 463. Verordnung: COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung – COVID-19-SchuMaV:

Öffentliche Orte:

Bei der An- und Abreise und dem Warten vor der Halle gilt §1.(1) gilt 1m Abstand:

(1) Beim Betreten öffentlicher Orte im Freien ist gegenüber Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, ein Abstand von mindestens einem Meter einzuhalten.³⁵

Beim Betreten der Sportstätten gilt § 1. (2) 1m Abstand und MNS:

(2) Beim Betreten öffentlicher Orte in geschlossenen Räumen ist gegenüber Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, ein Abstand von mindestens einem Meter einzuhalten und eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende und eng anliegende mechanische Schutzvorrichtung zu tragen.³⁶

Ausgangsregelung

Wir müssen auf die Ausgangsregelung Rücksicht nehmen. Es gibt die allgemeine Beschränkung von 20:00-06:00:

Da laut Rechtsmeinung der BSO (Bundessportorganisation) Spitzensport einer Berufsausübung gleich kommt, darf die Bundesligamannschaft Herren und Damen auch während der Ausgangsbeschränkung zum Zwecke des Trainingsbesuchs der Bundesliga und im Zuge der Bewerbe der Bundesliga unterwegs sein.

Fahrgemeinschaften, Gelegenheitsverkehr, Seil- und Zahnradbahnen

Falls wir mit einem Team an einen anderen Ort mit PKWs fahren, dürfen nur 2 Personen pro Reihe sitzen und alle müssen eine eng anliegende Schutzvorrichtung tragen:

4. (1) Die gemeinsame Benützung von Kraftfahrzeugen durch Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, ist nur zulässig, wenn in jeder Sitzreihe einschließlich dem Lenker nur zwei Personen befördert werden. Gleiches gilt auch für Taxis und taxiähnliche Betriebe, für Aus- und Weiterbildungsfahrten sowie an Bord von Luftfahrzeugen, welche nicht

³⁵ Vgl. BUNDESGESETZBLATT FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH, Ausgegeben am 1. November 2020, 463. Verordnung: COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung – COVID-19-SchuMaV

³⁶ Vgl. BUNDESGESETZBLATT FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH, Ausgegeben am 1. November 2020, 463. Verordnung: COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung – COVID-19-SchuMaV

Konto: Sparkasse Oberösterreich, Kontonr.: 32100480155, BLZ: 20320

Account: IBAN (International Bank Account Number): AT96 2032 0321 0048 0155



Member of IFF - International Floorball Federation
Ordentliches Mitglied der Bundes Sport Organisation

Österreichischer Floorball Verband (ÖFBV)

Austrian Floorball Association - AFA

Adresse: Andromedastr. 60, 4030 Linz, Austria

Fax: 0043-732/281432, ZVR Zahl: 001875439

Email: office@floorball.at, Homepage: <http://www.floorball.at>

als Massenbeförderungsmittel gelten. Zusätzlich ist eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende und eng anliegende mechanische Schutzvorrichtung zu tragen.³⁷

Sport

Sport mit Körperkontakt und das Betreten von Sportstätten ist allgemein untersagt:

9. (1) Das Betreten öffentlicher Orte zum Zweck der Ausübung von Sport, bei dessen sportartspezifischer Ausübung es zu Körperkontakt kommt, ist untersagt.

(2) Das Betreten von Sportstätten gemäß § 3 Z 11 des Bundes-Sportförderungsgesetzes 2017 (BSFG 2017), BGBl. I Nr. 100/2017, zum Zweck der Ausübung von Sport ist untersagt.³⁸

Das bedeutet: alle Veranstaltungen im November außer den BULI-Herren-Terminen müssen wir absagen. Das betrifft u10 am 7.11., u12 am 15.11., u14 am 21.11., u16 am 22.11., u16w am 7.11. und alle KFL-Termine im November.

Ausnahmen:

Spitzensport:

Unsere BULI ist zwar kein Profisport, sondern Amateursport, weil wir das nicht beruflich ausüben. Innerhalb unserer Sportart betreiben die Amateure aber Spitzensport, das ist auch vom ÖFBV so definiert und gegenüber der BSO so kommuniziert, vom Sportministerium auch akkordiert. Daher sind die Trainings und Spiele der BULI ausgenommen.

(3) Ausgenommen vom Verbot des Abs. 2 sind Betretungen von Sportstätten durch Spitzensportler gemäß § 3 Z 6 BSFG 2017, auch aus dem Bereich des Behindertensportes, oder Sportler, die ihre sportliche Tätigkeit beruflich ausüben und daraus Einkünfte erzielen oder bereits an internationalen Wettkämpfen gemäß § 3 Z 5 BSFG 2017 teilgenommen haben, deren Betreuer und Trainer sowie Vertreter der Medien.³⁹

Von den Betreuern müssen die Sportler mindestens 1m Abstand halten.

Die Sportler haben zu Betreuern und Trainern sowie Vertretern der Medien einen Abstand von mindestens einem Meter einzuhalten; für Betreuer, Trainer und Vertreter der Medien gilt § 6 sinngemäß.⁴⁰

³⁷ Vgl. BUNDESGESETZBLATT FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH, Ausgegeben am 1. November 2020, 463. Verordnung: COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung – COVID-19-SchuMaV

³⁸ Vgl. BUNDESGESETZBLATT FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH, Ausgegeben am 1. November 2020, 463. Verordnung: COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung – COVID-19-SchuMaV

³⁹ Vgl. BUNDESGESETZBLATT FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH, Ausgegeben am 1. November 2020, 463. Verordnung: COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung – COVID-19-SchuMaV

⁴⁰ Vgl. BUNDESGESETZBLATT FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH, Ausgegeben am 1. November 2020, 463. Verordnung: COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung – COVID-19-SchuMaV



Member of IFF - International Floorball Federation
Ordentliches Mitglied der Bundes Sport Organisation

Österreichischer Floorball Verband (ÖFBV)

Austrian Floorball Association - AFA

Adresse: Andromedastr. 60, 4030 Linz, Austria

Fax: 0043-732/281432, ZVR Zahl: 001875439

Email: office@floorball.at, Homepage: <http://www.floorball.at>

Bei der BULI ist es erforderlich, dass ein Präventionskonzept durch einen Arzt ausgearbeitet und die Einhaltung laufend kontrolliert werden muss.

(4) Bei der Ausübung von Mannschaftssport oder Sportarten, bei deren sportartspezifischer Ausübung es zu Körperkontakt kommt, durch Sportler gemäß Abs. 3 Z 1 ist vom verantwortlichen Arzt ein dem Stand der Wissenschaft entsprechendes COVID-19-Präventionskonzept zur Minimierung des Infektionsrisikos auszuarbeiten und dessen Einhaltung laufend zu kontrollieren. ⁴¹

Vor der erstmaligen Aufnahme des Trainings- und Wettkampfbetriebes muss eine Testung durchgeführt werden.

Vor erstmaliger Aufnahme des Trainings- und Wettkampfbetriebes ist durch einen molekularbiologischen Test oder einen Anti-Gen-Test nachzuweisen, dass die Sportler SARS-CoV-2 negativ sind. ⁴²

Falls eine Infektion vorliegt bei einem Spieler/ Trainer, müssen in den nächsten 10 Tagen bei Wettkämpfen alle Spieler getestet werden vor jedem Spiel.

Bei Bekanntwerden einer SARS-CoV-2-Infektion bei einem Sportler, Betreuer oder Trainer sind in den folgenden zehn Tagen nach Bekanntwerden der Infektion vor jedem Wettkampf alle Sportler, alle Betreuer und Trainer einer molekularbiologischen Testung auf das Vorliegen von SARS-CoV-2 zu unterziehen. ⁴³

3. Gesundheitschecks vor jeder Trainingseinheit und jedem Wettkampf,

Die führt der Trainer vor jedem Training oder Spiel durch eine Abfrage durch. Die Spieler selbst haben unterschrieben, dass sie nur gesund zum Training oder den Spielen kommen.

Glaubhaftmachung

Wir müssen obige Vorgehensweise gegenüber verschiedensten Behörden und Organen auf Verlangen glaubhaft machen können.

16. (1) Das Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 2, § 4 Abs. 3 und § 15 sind auf Verlangen gegenüber

- 1. Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes,*
- 2. den Behörden und Verwaltungsgerichten bei Parteienverkehr und Amtshandlungen sowie*
- 3. Inhabern einer Betriebsstätte oder eines Arbeitsortes sowie Betreibern eines Verkehrsmittels zur Wahrnehmung ihrer Pflicht gemäß § 8 Abs. 4 des COVID-19-Maßnahmegesetzes (COVID-19MG), BGBl. I Nr. 12/2020, glaubhaft zu machen. ⁴⁴*

⁴¹ Vgl. BUNDESGESETZBLATT FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH, Ausgegeben am 1. November 2020, 463. Verordnung: COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung – COVID-19-SchuMaV

⁴² Vgl. BUNDESGESETZBLATT FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH, Ausgegeben am 1. November 2020, 463. Verordnung: COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung – COVID-19-SchuMaV

⁴³ Vgl. BUNDESGESETZBLATT FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH, Ausgegeben am 1. November 2020, 463. Verordnung: COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung – COVID-19-SchuMaV

⁴⁴ Vgl. BUNDESGESETZBLATT FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH, Ausgegeben am 1. November 2020, 463. Verordnung: COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung – COVID-19-SchuMaV



Member of IFF - International Floorball Federation
Ordentliches Mitglied der Bundes Sport Organisation

Österreichischer Floorball Verband (ÖFBV)

Austrian Floorball Association - AFA

Adresse: Andromedastr. 60, 4030 Linz, Austria

Fax: 0043-732/281432, ZVR Zahl: 001875439

Email: office@floorball.at, Homepage: <http://www.floorball.at>

Inkrafttreten und Übergangsrecht der Bestimmungen vom November

19. (1) Diese Verordnung tritt mit 3. November 2020 in Kraft und mit Ablauf des 30. November 2020 außer Kraft.⁴⁵

Bestätigung des Arztes:

Das vorliegende Präventionskonzept mit Stand 01.11.2020 ist für die Ausübung unserer Mannschaftssport Floorball, bei deren sportartspezifischer Ausübung es zu Körperkontakt kommt, durch Sportler gemäß Abs. 3 Z 1 ein auf dem Stand der Wissenschaft entsprechendes COVID-19-Präventionskonzept zur Minimierung des Infektionsrisikos.

....., am

Unterschrift und Name in Blockbuchstaben:

.....

(_____)

⁴⁵ Vgl. BUNDESGESETZBLATT FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH, Ausgegeben am 1. November 2020, 463. Verordnung: COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung – COVID-19-SchuMaV

Konto: Sparkasse Oberösterreich, Kontonr.: 32100480155, BLZ: 20320

Account: IBAN (International Bank Account Number): AT96 2032 0321 0048 0155